

Ministerium für Umwelt, Klima  
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz, nukleare Sicherheit und  
Verbraucherschutz Stresemannstraße  
128 - 130

10117 Berlin

Abteilung **Technischer Umweltschutz**  
E:

Zeichen: E/5-B300.1-135/22-Jo  
Bearbeitung  
g:  
Tel.: 0681 501  
Fax: 0681 501 4521  
E-Mail: E-Mail:  
Datum: 14.12.2022

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr  
dienstzeit Mo-Do 13:00-15:30 Uhr  
en:

**Nur per E-Mail:**

Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des  
Chemikaliengesetzes  
(Ihr Zeichen: C II 1 - 6101/001-2022.0001)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung Ihres Entwurfes eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes und der Möglichkeit, im Rahmen einer Länderanhörung dazu Stellung zu nehmen. Aufgrund der kurzen Fristsetzung sowie der erst am 09.12.2022 durchgeführten Videobesprechung zu dem geplanten Gesetzesentwurf erfolgt unsere Stellungnahme jedoch nur in allgemeiner Form. Wir behalten uns vor, im weiteren Verfahren zusätzliche Aspekte oder detailliertere Regelungen anzusprechen.

Die im Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes vorgesehene Einrichtung eines Vergiftungsregisters und die damit verbundenen Aufgabenzuweisungen an die Giftinformationszentren wird sowohl aus fachlicher als auch rechtlicher Sicht sehr kritisch gesehen.

Erfordernis eines Vergiftungsregisters beim BfR:

Die Notwendigkeit für die Einführung eines Vergiftungsregisters beim BfR wird als nicht ausreichend begründet angesehen. Zum einen bestehen keine



EU-rechtlichen Vorgaben, für deren Umsetzung zwingend die Einführung eines Vergiftungsregisters in der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Form erforderlich ist. Berichtspflichten aufgrund bestehender EU-rechtlicher Regelungen zu Vergiftungsgeschehen können mit den bereits im Chemikaliengesetz bestehenden Regelungen zu Berichtspflichten der Giftinformationszentren umgesetzt werden. Bisher ist auch nicht bekannt, dass Deutschland seinen Berichtspflichten gegenüber der EU im Zusammenhang mit Vergiftungsgeschehen nicht nachkommen konnte.

Der Nutzen eines Vergiftungsregisters bei der Erkennung von Gesundheitsgefahren und der möglichen Einleitung von regulatorischen Gegenmaßnahmen ist nachvollziehbar. Aus hiesiger Sicht steht der damit in der vorliegenden Form verbundene Aufwand auf Seiten der Giftinformationszentren jedoch nicht im Verhältnis mit dem erwarteten Nutzen, da davon auszugehen ist, dass die zusätzliche Erhebung, Prüfung, Aufbereitung und Weiterleitung der Daten letztendlich zu Lasten der Beratungstätigkeit der Giftinformationszentren insbesondere auch in Notfällen gehen wird.

Ob im Zusammenhang mit einer internationalen Bedrohungslage die Daten eines Vergiftungsregisters zwingend erforderlich oder zumindest sehr nützlich sind und ob die Weitergabe der erhobenen persönlichen Daten etwa an Strafverfolgungsbehörden aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist, kann aus hiesiger Sicht nicht beurteilt werden. Eine Beteiligung der Innenressorts konnte aufgrund der kurzen Fristsetzung nicht erfolgen.

Aufwand für die Giftinformationszentren zur Datenerhebung:

Der Mehraufwand für die Giftinformationszentren für die Erhebung, Prüfung und Weiterleitung, wie sie im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen ist, wird als erheblich und im Verhältnis zur Aufgabe der Beratung durch die Giftinformationszentren als unverhältnismäßig angesehen. Dies erscheint umso gravierender, da zu erwarten ist, dass ein Großteil der erhobenen Daten im Zusammenhang mit sogenannten Bagatellfällen erfolgen wird, deren Vorkommen keine signifikante Bedeutung für die Bewertung des Vergiftungsgeschehens mit Gesundheitsgefahren haben. Der im Gesetzesentwurf bezifferte Mehraufwand für die Giftinformationszentren würde sich für das Saarland auf Mehrkosten von mindestens 30.000 Euro jährlich belaufen. Dabei können selbst die Leitungen der Giftinformationszentren auf Grundlage des Gesetzesentwurfes nicht abschätzen, ob der ermittelte Personalbedarf ausreicht und gehen sogar von weiterem Personalaufwand aus, was eine zusätzliche Kostensteigerung bei den Ländern befürchten lässt.

Ebenso ist nicht nachvollziehbar, wieso auf Länderseite kein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in der Begründung des Gesetzesentwurfes angesetzt werden. Erforderliche IT- und EDV-technische Anpassungen sowie zusätzliche Maßnahmen im Hinblick auf die Datensicherheit bedingen bei den Giftinformationszentren mit hoher Wahrscheinlichkeit neben den Kosten für die zusätzlichen personellen Ressourcen weitergehende Investitionen.

Die Möglichkeit des Erlasses von allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen zur näheren Bestimmung der Aufgabenerfüllung lässt weitere Kosten auf Seiten der Länder befürchten.

Kostentragung durch die Länder:

Bisher werden die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Giftinformationszentren auftretenden Kosten durch die Länder getragen. Dabei ist bereits jetzt zu erkennen, dass aufgrund von zunehmenden Beratungsanfragen die Zentren an der Grenze ihrer Leitungsfähigkeit angelangt sind. Zusätzliche Mittel sind von Seiten der Länder aufgrund der angespannten Haushaltslagen kaum zu erwarten. Deshalb sollte der Bund bei der Zuweisung neuer Pflichtaufgaben an die Giftinformationszentren eine Beteiligung an den Kosten, die den Ländern durch die Giftinformationszentren entstehen, umfassend und unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten prüfen. Dies scheint umso angebrachter, als dem BfR im Gesetzesentwurf das alleinige Recht zur Entscheidung über die Weitergabe der Daten, die durch die Giftinformationszentren erhoben und von den Ländern finanziert werden, an Dritte zugewiesen wird.

Ansonsten ist zu befürchten, dass zur Erfüllung der Datenerhebungspflichten im Zusammenhang mit dem Vergiftungsregister des BfR der Beratungsumfang und die Beratungsqualität durch die Giftinformationszentren leiden.

Übergangsfrist:

Sollte es trotz der auf Länderseite bestehenden erheblichen Bedenken zu einer gesetzlichen Einführung eines Vergiftungsregisters mit Pflichten zur Datenerhebung, Prüfung und Weiterleitung bei den Giftinformationszentren kommen, ist unbedingt eine ausreichend lange Übergangsfrist vor Inkrafttreten der Regelungen zur Schaffung der Voraussetzungen bei den Zentren erforderlich.

Gesetzgebungsverfahren:

Auch die Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs als Einspruchsgesetz unterliegt erheblichen rechtlichen Bedenken. Den jeweiligen Giftinformationszentren werden durch den Gesetzentwurf Informationspflichten an das BfR übertragen. Der Betrieb der Giftinformationszentren wird in dem Gesetzentwurf der mittelbaren Landesverwaltung zugeordnet. Bereits dies ist zu hinterfragen. Der „Betrieb“ der Giftinformationszentren ist nämlich bislang überhaupt nicht gesetzlich geregelt. Die Datenübermittlung an das BfR ist vorliegend als klassische Vollzugsaufgabe der Länder gedacht. Mit der konkreten Zuteilung dieser Aufgabe an die Giftinformationszentren wird vom Gesetzgeber hier jedoch eine abweichungsfeste Regelung iSd Art. 84 Absatz 1 Satz 4 GG getroffen. Demnach ist diese Regelung zustimmungspflichtig nach Art. 84 Absatz 1 Satz 5 GG.